

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 195 - 195

*W. Neubauer, Das in Deutschland geltende Erbrecht, mit Ausschluß des Erbrechtes der Ehegatten. - Das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder. 1890. Berlin, H. W. Müller*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

regelmäßig die in Theorie und Rechtsprechung herrschende Ansicht acceptirt und auf Grund dieser dann das Weitere entwickelt. Wird man daher in dem Buch auch nicht gerade viel Neues finden, so ist es doch dankenswerth, ein praktisch so wichtiges Gebiet wie die Miethen auf Grund eines modernen Gesetzes systematisch zu klarer Darstellung zu bringen. Die Berücksichtigung des gemeinen und des partikularen Rechtes Deutschlands verleiht dem Buch auch für die deutschen Juristen ein Interesse, welches noch gehoben wird durch eine eingehende Berücksichtigung und theilweise auch Würdigung unseres Entwurfs. Unter anderem vertheidigt der Verfasser die Beibehaltung des Satzes „Kauf bricht Miethen“ mit den vom Entwurfe statuirten Milderungen (S. 81 ff.).

M. Neubauer, Das in Deutschland geltende Erbrecht mit Ausschluß des Erbrechtes der Ehegatten. — Das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder. 1890. Berlin, H. W. Müller. 70 Seiten.

Der Verfasser, dessen verdienstvolles eheliches Güterrecht 2. Aufl. Referent in Bd. 3 S. 375 dieses Archivs angezeigt hat, bietet in der vorliegenden Arbeit eine Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Erbrechtes und des Rechtsverhältnisses der unehelichen Kinder; ausgeschieden ist das Erbrecht der Ehegatten, weil sich dasselbe bereits in des Verfassers „Güterrecht“ findet. Ueber die Entstehung der Zusammenstellung führt der Verfasser in dem Vorworte Folgendes aus: Als die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ihre Arbeiten begann, kam es zunächst darauf an, das geltende Recht möglichst vollständig zu übersehen. In Ansehung derjenigen Staaten, welche in der Kommission durch Mitglieder oder Hilfsarbeiter vertreten waren, wurde angenommen, diese würden die etwa wünschenswerthe Auskunft ertheilen, insbesondere auch in Ansehung des Erbrechtes. Ueber das geltende Erbrecht in denjenigen Staaten, welche in solcher Weise nicht vertreten waren, wurden auf Antrag des Referenten für das Erbrecht amtliche Mittheilungen erbeten. Diese im Jahre 1875 ertheilten Auskünfte sind bisher nicht veröffentlicht und zwar hauptsächlich deshalb nicht, weil eine Zusammenstellung derselben gerade die größeren Staaten hätte außer Betracht lassen müssen. Da noch nicht abzusehen ist, wann ein Gesetzbuch für das Deutsche Reich zu Stande kommt, so erscheint eine Veröffentlichung des damals gesammelten Materials . . . erwünscht . . . Eine solche Zusammenstellung kann, abgesehen von der Ergänzung, welche seit 1875 erforderlich war, nur dann für zweckentsprechend angesehen werden, wenn sie auf das ganze Reichsgebiet sich erstreckt. In dieser Beziehung ist aber leider das vorliegende Material weder unbedingt zuverlässig noch erschöpfend. Insbesondere erscheint dasselbe mangelhaft, soweit es sich um einzelne Theile des preussischen Staates und um das Großherzogthum Hessen handelt. Für die Zwecke des Gesetzgebers konnte es darauf nicht ankommen. Ging doch die vom Bundesrathe gestellte Aufgabe ausdrücklich dahin,

unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzbücher und der von den Einzelstaaten, sowie im Auftrage des ehemaligen Deutschen Bundes über einzelne Rechtstheile ausgearbeiteten Gesetzentwürfe das den Ge-